



**Gesetz zur Einführung des integrierten
Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss erste Prüfung (...) und zur
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Stellungnahme der Landesfachschaft Jura
Nordrhein-Westfalen e.V.

Unsere Positionen im Überblick

- Der integrierte Bachelor ist eine erforderliche Ergänzung des aktuellen Ausbildungssystems. Als Meilenstein bewirkt er schon vor dem Abschluss der ersten Prüfung die gebotene Anerkennung der erbrachten Studienleistungen. Gleichzeitig bleiben die staatlichen Prüfungen als Voraussetzung für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen unangetastet. (A.)
- Die Exmatrikulation darf keine Antragsvoraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades sein. Dieser kann seine Vorteile nur dann vollumfänglich entfalten, wenn verliehen wird, sobald die materiellen Voraussetzungen vorliegen. So bildet der Bachelor einen Meilenstein und ein Erfolgserlebnis auf dem Weg zur Examensvorbereitung. Das Erfordernis der Exmatrikulation birgt hingegen die Gefahr, dass der Bachelor zu einem stigmatisierten Abschluss wird, der aufgrund seines Charakters als „Trostpreis“ keine Anerkennung findet. (B.I.)
- Um zur staatlichen Prüfung vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, sollte die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG nicht durch die Universitäten erfolgen. Stattdessen sollten die Justizprüfungsämter diese Aufgabe im Rahmen einer Vorprüfung übernehmen. Hieraus ergeben sich Synergieeffekte für die Verwaltung, da die Zulassungsvoraussetzungen bei der Meldung nicht erneut überprüft werden müssen. (B.II.)
- Die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit des Bachelors darf nicht in die Verantwortung der Hochschulen abgegeben werden, die Masterstudiengänge anbieten. Dies würde zu einem großen Nachteil im Bewerbungsverfahren für Masterstudiengänge führen. Um Nachteile bei der Bewerbung für Masterstudiengänge zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die erbrachten Leistungen und die Gesamtnote des integrierten Bachelors aus dem Zeugnis heraus klar erkennbar und vergleichbar sind. Hierzu zählt beispielsweise die Ausweisung von ECTS-Punkten. (B.III.1.)
- Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der integrierte Bachelor den Zugang zu den Beamtenlaufbahnen der Laufbahngruppe 2.1 eröffnen kann. (B.III.2.)
- Bei der Umrechnung der juristischen Notenpunkte in das Bewertungssystem des Bachelor-Master-Systems dürfen die Eigenheiten der juristischen Notengebung nicht zu Nachteilen für die Studierenden führen. In Anbetracht der besonderen Rolle des parlamentarischen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der juristischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen sollten die Umrechnungsmaßstäbe mit parlamentarischer Beteiligung bestimmt werden. (B.IV)
- Es bestehen Zweifel, ob allein die Zustimmung der zuständigen Ministerien zu den Prüfungsordnungen für die Qualitätssicherung des integrierten Bachelors ausreicht. Die Universitäten müssen folglich darüber hinaus durch weiterführende Maßnahmen sicherstellen, dass die Qualität des Abschlusses ausreichend gesichert wird. (B.V.)

- Die Regelungen zur rückwirkenden Verleihung des integrierten Bachelors sollten ausgeweitet werden, um die besonderen Umstände während der Corona-Pandemie angemessen zu berücksichtigen. (B.VI.)
- Die vorgesehene Änderung des Juristenausbildungsgesetzes ist im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Das Gesetzgebungsverfahren sollte allerdings zum Anlass genommen werden, § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG zu überarbeiten. Diese Norm vermag in ihrer aktuellen Fassung schon im Ansatz ihren Zweck nicht zu erfüllen, sie ist letztlich für alle am Prüfungsverfahren Beteiligten von Nachteil. (C.)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Unsere Positionen im Überblick..... | 2 |
| Inhaltsverzeichnis | 4 |
| A. Einleitung | 5 |
| B. Einführung eines integrierten Bachelors..... | 6 |
| I. Exmatrikulation als Antragsvoraussetzung | 6 |
| II. Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen | 8 |
| III. Anerkennung..... | 9 |
| 1. Masterstudiengänge | 9 |
| 2. Öffentlicher Dienst..... | 10 |
| IV. Berechnung der Bachelornote | 10 |
| V. Qualitätssicherung | 11 |
| VI. Rückwirkung | 11 |
| 1. Aktuelle Rückwirkungsregelung..... | 12 |
| 2. Alternative Rückwirkungsregelung | 13 |
| C. Änderungen des Juristenausbildungsgesetz..... | 15 |
| I. Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG | 15 |
| II. Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens..... | 16 |
| D. Zusammenfassung..... | 16 |
| Autor:innen | 18 |
| Impressum..... | 18 |

A. Einleitung

Der vorliegende Entwurf eines „Gesetz[es] zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung (...) und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“¹ ist ein wichtiger Baustein zur Zukunft der juristischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung hat die Notwendigkeit erkannt, das System der juristischen Ausbildung durch neue Elemente zu ergänzen, um dessen Zukunftsfähigkeit sicherzustellen. Als studentische Interessenvertretung sind wir davon überzeugt, dass der integrierte Bachelor hierzu besonders geeignet ist.

Der integrierte Bachelor stellt dabei keine Konkurrenz zu den staatlichen Prüfungen dar. In einer aktuellen Befragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. gaben lediglich 1,52 % der Befragten an, dass sie sich aufgrund eines zuvor erreichten Bachelorabschlusses nicht mehr zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet hätten; die große Mehrheit von 93,79 % hätte das rechtswissenschaftliche Studium mit Blick auf das primäre Studienziel planmäßig fortgeführt.²

Insofern schafft der integrierte Bachelor eine *Sekundärqualifikation* und ermöglicht alternative (juristische) Karrieren auch ohne erfolgreich absolvierte staatliche Pflichtfachprüfung. Letztere bleibt als Zugangsvoraussetzung für den juristischen Vorbereitungsdienst und somit zu den reglementierten juristischen Berufen unangetastet. Dies ist auch aus studentischer Sicht zu begrüßen.³

Der (insoweit systemergänzende) integrierte Bachelor bringt außerdem weitere Vorteile mit sich: Er honoriert von den Studierenden erbrachte Studienleistungen und zeigt dadurch gleichzeitig Wertschätzung für das Engagement der Hochschullehrenden. Dadurch schafft er eine neue Motivation für das weitere Studium hin zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Zuletzt bietet er eine Absicherung für den Fall des endgültigen Nichtbestehens der staatlichen Pflichtfachprüfung und verhindert, dass Prüflinge das Studium ohne jeglichen Abschluss beenden und trotz erfolgreich erbrachter Studienleistungen auf das Abitur zurückfallen.

Diese dargestellten Funktionen sollen zum Tragen kommen, indem auf der Grundlage des § 66 Abs. 1a HG-E ein Bachelorgrad kraft Gesetzes verliehen wird. Aus studentischer Perspektive stellt der hierzu vorgelegte Gesetzentwurf einen konstruktiven Ansatz dar. Dieser bedarf in den Detailfragen jedoch noch weiterer Überarbeitung, um

¹ Im Folgenden als „Gesetzentwurf“ bezeichnet; Gesetze in der Fassung dieses Gesetzentwurfs sind mit dem Zusatz *E* gekennzeichnet.

² Kock, Fünfte bundesweite Absolvent:innenbefragung des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (2023), S. 114 (Abbildung 129), online abrufbar unter: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2023/09/Fuenfte-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf> [zuletzt abgerufen am 06.02.2024].

³ Lediglich 39,4 % der befragten Studierenden sprechen sich für die Umstellung des Jurastudiums auf das Bachelor/Master-System aus; vgl. *iur.reform-Studie* (2023), S. 307 (eigene Berechnung), online abrufbar unter: https://www.dropbox.com/s/o8a69awy3gp53ay/230521_iurreform-Studie-Langfassung.pdf?dl=0 [zuletzt abgerufen am 06.02.2024].

eine nachhaltige Verbesserung der juristischen Ausbildung mithilfe des integrierten Bachelors zu ermöglichen.

Die darüber hinaus vorgeschlagenen Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes sind im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu begrüßen. Dennoch sollte die Zulassungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG bereits im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens kritisch hinterfragt werden, schließlich steht infrage, ob die Norm ihren Zweck überhaupt erfüllt.

B. Einführung eines integrierten Bachelors

Kern des Gesetzesvorhabens ist die Einführung eines integrierten Bachelors in das rechtswissenschaftliche Studium. Dieser soll durch § 66 Abs. 1a HG-E implementiert werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist diesbezüglich ein guter Ansatz, der besonders unter Beachtung der folgenden Vorschläge eine begrüßenswerte Veränderung im System der juristischen Ausbildung darstellen würde.

I. Exmatrikulation als Antragsvoraussetzung

Der Bachelorgrad soll gemäß § 66 Abs. 1a S. 3 HG-E „auf Antrag nach der Exmatrikulation“ verliehen werden. Dafür, dass die Exmatrikulation aus dem rechtswissenschaftlichen Studiengang eine Antragsvoraussetzung bildet, fehlt es an einer Erklärung in der Gesetzesbegründung.⁴ Inhaltlich ist dieses Erfordernis als verfehlt zu bewerten. Stattdessen sollte der Antrag möglich sein, sobald alle materiellen Voraussetzungen des Bachelorgrades erfüllt sind.

Das Erfordernis einer Exmatrikulation führt das Grundkonzept des integrierten Bachelors ad absurdum, da es sich mit ihm faktisch nicht mehr um einen *integrierten*, sondern um einen *alternativen* Abschluss handeln würde. Das Ziel, die Studierenden für die erbrachten Leistungen zu honorieren, dadurch zu motivieren und den psychischen Druck in der Examensvorbereitung auf diese Weise signifikant zu senken, kann unter Beibehaltung des Exmatrikulationserfordernisses nicht erreicht werden.

Schließlich ist die primäre Funktion des integrierten Bachelors die Anerkennung der im Studium erbrachten Leistungen sowie die Bescheinigung der erworbenen grundlegenden juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dadurch erhalten die Studierenden im Regelfall noch vor Eintritt in die Examensvorbereitung ein zusammenfassendes Feedback ihrer erbrachten Studienleistungen. Dies trägt als psychologischer Faktor erheblich zur Motivation bei, was wiederum den Lernerfolg in der Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung fördert.⁵ Auf diese Weise kann sich der integrierte Bachelor sogar positiv auf die Examensergebnisse auswirken.⁶ Diese Funktion kann aber nur dann zum Tragen kommen, wenn die Anerkennung in Form der Verleihung

⁴ Der zutreffende Grund des Antragserfordernisses an sich wird erläutert, nicht jedoch die Notwendigkeit der Exmatrikulation als Voraussetzung für die Antragstellung; vgl. Gesetzentwurf, S. 18.

⁵ 80,49 % der befragten Absolvent:innen geben an, dass sie mit einem integrierten Bachelorabschluss vermutlich weniger Prüfungsdruck empfunden hätten; vgl. Kock, Fn. 2, S. 111 (Abbildung 127).

⁶ Vgl. Magen, LT-Stellungnahme 17/4038, S. 2, online abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4038.pdf> [zuletzt abgerufen am 06.02.2024].

eines Bachelorgrades unmittelbar nach der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1, 2 HG-E erfolgt.

Der integrierte Bachelor in der vorgelegten Konzeption kann seine Funktion als „mentale Stütze“ für die staatliche Pflichtfachprüfung ebenfalls nur eingeschränkt entfalten. Hierzu müssten die Studierenden sich zunächst vor dem Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung aus dem rechtswissenschaftlichen Studiengang exmatrikulieren, um den Bachelorgrad zu erhalten. Dadurch würden sie eine Vielzahl an studienbezogenen Vorteilen verlieren, die für ein erfolgreiches Studium jedoch unabdingbar sind.⁷ In diesem Zusammenhang besteht die Gefahr, dass Studierende sich nur zum Erhalt des Bachelorgrades exmatrikulieren, um sich anschließend wieder einzuschreiben; ein solcher denkbarer Weg würde zulasten der Universitäten einen erheblichen personal- und kostenintensiven Verwaltungsaufwand verursachen.

Den Studierenden entstünde auf der anderen Seite kein Nachteil, würde der Bachelorgrad bereits nach Vorliegen aller materiellen Voraussetzungen und damit während des laufenden Studiums verliehen. Insbesondere in Bezug auf eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG stellt § 7 Abs. 1b BAföG klar, dass der Anspruch für Studierende eines „Staatsexamensstudiengangs“ auch bei Abschluss eines vollständig integrierten Bachelorgrads erhalten bleibt; diese Regelung wurde auch explizit mit Blick auf integrierte Bachelorabschlüsse im juristischen Studium geschaffen.⁸ Der mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Bachelor stellt einen vollständig integrierten Bachelor im Sinne des § 7 Abs. 1b BAföG dar.

Letztlich bleibt zu befürchten, dass der Bachelorgrad nach § 66 Abs. 1a HG-E in der Praxis als „Trostpreis“ wahrgenommen wird, wenn an dem Antragserfordernis der Exmatrikulation festgehalten wird. Absolvent:innen der ersten Prüfung werden realistischweise von ihrem Antragsrecht nach § 66 Abs. 1 S. 3 HG-E keinen Gebrauch machen, da für sie bereits nach § 66 Abs. 2 HG die Möglichkeit besteht, zusätzlich einen „höherwertigen“ Mastergrad als universitären Abschluss zu erhalten. Ein Bachelorgrad nach § 66 Abs. 1a HG-E würde somit letztlich nur denjenigen verliehen, die das primäre Studienziel „erste Prüfung“ nicht mehr anstreben oder nicht mehr erreichen können. Die Reputation des integrierten Bachelors, die maßgeblich für dessen Erfolg ist, würde hierunter massiv leiden. Es steht zu befürchten, dass sich mit dem Antragserfordernis der Exmatrikulation die Studierendenschaft am Ende zum einen in die Gruppe der erfolgreichen Absolvent:innen der ersten Prüfung und zum anderen in diejenigen mit einem „Loser-Abschluss“⁹ aufteilt. Als Regelfall ist demzufolge zu etablieren, dass alle universitär erfolgreichen Jurastudierenden einen Bachelorgrad erhalten

⁷ Betroffen wären insbesondere der Zugang zu universitären Einrichtungen (Bibliothek, Datenbanken, Repetitorium etc.) sowie Begünstigungen wie das „Deutschland-Ticket“ für Studierende.

⁸ Vgl. BT-Drucksache 18/2663, S. 37; für eine ausführliche Erläuterung des § 7 Abs. 1b BAföG wird verwiesen auf: *Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e. V.*, LT-Stellungnahme 17/4040, S. 26, online abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4040.pdf> [zuletzt abgerufen am 06.02.2024].

⁹ Zu diesem – abzulehnenden – Begriff vgl. *Chiusi*, Der Bachelor ist ein Loser-Abschluss, FAZ vom 29.06.2022, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/sinnhaftigkeit-des-bachelors-fuer-jurastudenten-18138005.htm> [zuletzt abgerufen am 06.02.2024].

und das erfolgreiche Absolvieren der staatlichen Pflichtfachprüfung anschließend als das primär verfolgte Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums angestrebt wird.

Die Regelung des § 66 Abs. 1a S. 3 HG-E birgt zudem die Gefahr, dass einzelne Studierende die (voll-) juristische Ausbildung vorzeitig abbrechen. Würden diejenigen, die gegen Ende ihres Studiums (in der Examensvorbereitung) verunsichert sind und einen Abbruch zumindest erwägen, mit einem studienimplementierten Bachelor erneute Motivation erfahren, werden sie durch die geplante Regelung eher zur voreiligen Exmatrikulation zugunsten des Bachelors verleitet.

Zusammenfassend kann der integrierte Bachelor seine Vorteile nur dann vollumfänglich entfalten und die notwendige Anerkennung finden, wenn er als *Meilenstein* bereits im Laufe des Studiums verliehen wird. Folglich sind in § 66 Abs. 1a S. 3 HG-E die Worte „nach der Exmatrikulation“ zu streichen.

II. Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1, 2 HG-E soll dem Gesetzentwurf zufolge vollumfänglich in den Zuständigkeitsbereich der Universitäten fallen. Damit wird ihnen insbesondere die Aufgabe zuteil, die Anträge hinsichtlich des Vorliegens der einzelnen Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG zu prüfen. Dies birgt die Gefahr, dass die Universitäten untereinander und im Verhältnis zu den Justizprüfungsämtern divergierende Entscheidungen bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG treffen. Dies wird insbesondere durch die Abweichungsmöglichkeit aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 3 S. 1 JAG begünstigt, welcher notwendigerweise auch auf die Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen anwendbar sein wird. Die damit entstehende Rechtsunsicherheit wirkt dem mit der gesetzlichen Verleihung verfolgten Ziel von Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit des Bachelors gerade entgegen.

Die Vorgabe, dass die Universitäten an eine Zulassung durch ein zuständiges Justizprüfungsamt gebunden sind, kann ebenfalls die Gefahr von divergierenden Entscheidungen nicht abschließend abwenden, da die Universitäten nur im konkreten Fall gebunden sind. Gleiches gilt, wenn die Justizprüfungsämter freiwillig das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG im Rahmen einer verbindlichen Vorprüfung festgestellt haben und daraufhin ein Bachelor verliehen wird. Solange kein Anspruch auf diese Vorprüfung besteht, bleibt dieses Werkzeug zudem von der „Kulanz“ der Justizprüfungsämter abhängig. Koordinierte Entscheidungen, die divergierende Prüfungsergebnisse der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG ausschließen, sind bei insgesamt sieben betroffenen Universitäten beziehungsweise – inklusive der Justizprüfungsämter – zehn für die Prüfung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG zuständigen Stellen weder zu erwarten noch zielführend.

Alternativ zu der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösung könnten die Justizprüfungsämter dazu verpflichtet werden, eine Vorprüfung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG durchzuführen. Der entsprechende Vorprüfungsbescheid könnte sodann bei den Universitäten als Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG-E vorgelegt werden. Diese Herangehensweise

würde die Ressourcen der Universitäten schonen und die Ressourcen der Justizprüfungsämter nicht übermäßig belasten, da ein verbindlicher Vorprüfungsbescheid auch bei der späteren Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung genutzt werden könnte, sodass eine (erneute) Prüfung dann nicht mehr erfolgen müsste.

Die Mehrbelastung für die Justizprüfungsämter würde sich lediglich auf die Fälle beschränken, bei denen die Studierenden aufgrund des Erhalts des Bachelorgrades die staatliche Pflichtfachprüfung nicht mehr anstreben. Der Anteil der Betroffenen an der gesamten Studierendenschaft würde sich dabei allerdings im unteren einstelligen Prozentbereich bewegen.¹⁰ Dies ist letztlich als zumutbar anzusehen, insbesondere da die Justizprüfungsämter im Gegensatz zu den Universitäten bereits über die notwendige Infrastruktur verfügen.

III. Anerkennung

Die Reputation des integrierten Bachelors wird maßgeblich von seiner Anerkennungsfähigkeit abhängen. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Bachelorgrad nach § 66 Abs. 1a HG-E die üblichen Bedingungen eines Bachelorabschlusses erfüllt, um gegenüber anderen (juristischen) Bachelorabschlüssen nicht nachrangig zu sein.

1. Masterstudiengänge

Die Verleihung des Bachelorgrades kraft Gesetzes wird unter anderem damit begründet, dass der Aufwand der Akkreditierung, Modularisierung und damit auch die Überführung in ein Leistungspunktesystem nach § 63 Abs. 1 S. 2 HG wegfällt. Gleichwohl sei der Abschluss aber berufsqualifizierend und solle insbesondere auch die Möglichkeit eröffnen, das Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang fortzusetzen.

Hierzu wird in der Gesetzesbegründung zutreffend das Problem erkannt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang regelmäßig beinhalten, dass eine gewisse Anzahl von Leistungspunkten in bestimmten (Fach-) Bereichen erworben werden muss, der Gesetzentwurf diese Nachweise aber gerade nicht vorsieht. Die Vergabe von Leistungspunkten ist zudem auch für die Berechnung der Endnote sowie den Umfang der in Summe erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen relevant.¹¹

Die Prüfung der Anerkennung soll nach dem Gesetzentwurf nichtsdestotrotz den Hochschulen obliegen, welche die Masterstudiengänge anbieten. Dies ist in der Praxis jedoch schlicht nicht zu erwarten. Damit Hochschulen im Rahmen der Zulassung zu einem Masterstudiengang überprüfen können, ob der Bachelorabschluss die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, muss das Zeugnis mindestens die Summe der erbrachten Leistungen, gemessen am zeitlichen Aufwand pro belegter Veranstaltung, ausweisen. So laufen die Bewerbungsverfahren häufig automatisiert ab, sodass Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss nach § 66 Abs. 1a HG-E ohne klar ausgewiesene Leistungen, zum Beispiel nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS), einfach

¹⁰ Vgl. Kock, Fn. 2, S. 114 (Abbildung 129): Nur 1,52 % der befragten Absolvent:innen geben an, sie hätten die erste Prüfung nicht weiter angestrebt, wenn sie einen integrierten Bachelor erhalten hätten.

¹¹ So variiert die zu erreichende ECTS-Punktzahl bei Bachelorstudiengängen zwischen 180 und 240 ECTS-Punkten, was auch bei den Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengängen relevant ist.

durch das Raster fallen könnten und ihnen eine erfolgreiche Bewerbung gar nicht erst möglich ist. Schließlich haben alle anderen Bachelorabsolvent:innen im europäischen Raum durch das Bologna-System ein einheitliches und vergleichbares Zeugnis.

Eine Modularisierung stellt zudem einen eher geringen und hinnehmbaren Aufwand für die Universitäten dar, insbesondere bedarf es dafür keiner grundlegenden Neugestaltung der Studienordnungen.¹² Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Bachelorzeugnisse einschließlich der möglichen Ausweisung von Leistungen in ECTS-Punkten, darf nicht ausschließlich im Ermessen der Universitäten liegen. Dies würde das Risiko mit sich bringen, dass den Abschlüssen kein einheitlicher Wert zuerkannt würde, was einen Verlust der Chancengleichheit für Bewerbungen auf konsekutive Masterstudiengänge mit sich bringen dürfte. Durch eine einheitliche Ausweisung der erbrachten Leistungen kann dies verhindert werden.

Es muss folglich schon durch den Gesetzentwurf geregelt werden, in welcher Form die erbrachten Leistungen und Noten auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Absolvent:innen eine reelle Chance haben, im Anschluss an das Erreichen des Bachelorgrades nach § 66 Abs. 1a HG-E ein konsekutives Masterstudium aufzunehmen. Die Vergabe von ECTS-Punkten und eine detaillierte Auflistung der Leistungen in einem begleitenden *Transcript of Records* könnten mögliche Mittel sein, um dieses Ziel zu erreichen.

2. Öffentlicher Dienst

Für Absolvent:innen des Bachelorgrades muss zudem eine Möglichkeit bestehen, in den öffentlichen Dienst einzusteigen. Die von der Landesregierung angestrebte „konstruktive Prüfung“, ob der Zugang zu den Beamtenlaufbahnen der Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst) eröffnet ist, muss demnach schon vor Verabschiedung des Gesetzes mit einem positiven Ergebnis erfolgen.

Eine Einführung des integrierten Bachelors ohne die Möglichkeit, in der (Justiz-) Verwaltung des Landes oder den Kommunalverwaltungen tätig zu werden, kann den vorgesehenen Zweck der Bekämpfung des Fachkräftemangels nicht erfüllen.

IV. Berechnung der Bachelornote

Begrüßenswert ist, dass die Berechnung der Bachelornote landesweit einheitlich erfolgen soll. So wird vermieden, dass gleichwertige Leistungen von verschiedenen Universitäten unterschiedlich gewichtet werden. Hierdurch wird die Vergleichbarkeit und somit auch die Akzeptanz des Bachelors gefördert.

Wenn die einheitliche Notenberechnung nicht kraft gesetzlicher Regelung, sondern auf Grundlage einer Rechtsverordnung der beteiligten Ministerien erfolgen soll, bedarf es jedoch zwingend einer Beteiligung des Landtags. Die Verordnungsermächtigung des

¹² So hat die Universität Bonn bereits im Zuge der Neufassung der Studienordnung infolge der JAG-Novellierung eine Modularisierung vorgenommen; vgl. S. 12 ff. der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – (StO 2023), online abrufbar unter: https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Rechtsgrundlagen/Allgemein/StO_2023.pdf [zuletzt abgerufen am 06.02.2024].

§ 66 Abs. 1a S. 4 HG-E verkennt die besondere Rolle des parlamentarischen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der juristischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen. Schließlich steht diese durch ihre gesetzliche Regelungsform unter Parlamentsvorbehalt; grundlegende Veränderungen bedürfen im Regelfall einer Anpassung des Juristenausbildungsgesetzes. Dieser Parlamentsgrundsatz muss auch für die grundlegende Ausgestaltung des integrierten Bachelors einschließlich der Maßstäbe für die Notenberechnung gelten. Eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags böte einen guten Kompromiss.

Darüber hinaus müssen die Eigenheiten des juristischen Bewertungssystem bei der Festlegung der Umrechnungsmaßstäbe berücksichtigt werden. So muss sich eine durchschnittliche Notenpunktzahl ebenfalls in einer durchschnittlichen Bachelornote widerspiegeln. In keinem Fall darf die Umrechnung auf die gleiche Notenstufe erfolgen, da beispielsweise eine befriedigende juristische Notenpunktzahl einen weitaus höheren Leistungsstand kennzeichnet als eine befriedigende Bachelornote.

Schließlich kann der integrierte Bachelor seine Funktionen nur vollumfänglich erfüllen, wenn die Notenberechnung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise erfolgt. Darüber hinaus birgt ein Umrechnungsmaßstab, der flächendeckend zu unterdurchschnittlichen Bachelornoten führt, die Gefahr eines Ansehensverlusts für die tatsächlich hohe Qualität der universitären juristischen Ausbildung.

V. Qualitätssicherung

Der Gesetzentwurf sieht keine gesonderten Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Bachelorabschlusses vor. Stattdessen soll es für die Qualitätssicherung des integrierten Bachelors genügen, dass die Verleihungsvoraussetzungen für den Bachelorgrad gesetzlich festgelegt sind und den universitären Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und den Schwerpunktbereich durch das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständige Ministerium zugestimmt werden muss.

Über dieses rein formelle Zustimmungserfordernis hinaus müssen die Universitäten weiterführende Maßnahmen ergreifen, um die Qualität und somit die Akzeptanz des integrierten Bachelors langfristig zu gewährleisten. So könnten die Universitäten beispielsweise die Qualitätsmanagementkonzepte anderer Studiengänge entsprechend anwenden. Eine solche Qualitätssicherung hätte auch über den integrierten Bachelor hinaus im Allgemeinen positiven Einfluss auf das Jurastudium und hat das Potential, die Attraktivität des Studiengangs zu steigern.

VI. Rückwirkung

Eine rückwirkende Verleihung des integrierten Bachelors ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, da so auch ehemalige Studierende der Rechtswissenschaft und Prüflinge in aktuellen Prüfungsverfahren von den Vorteilen des Bachelors profitieren können und diese nicht nur künftigen Studierenden zugutekommen. So werden auch die Leistungen dieser beiden Gruppen anerkannt. Zudem kann der psychische Druck bei Prüflingen in aktuellen Prüfungsverfahren gesenkt werden, da der integrierte Bachelor auch für sie als „Auffangnetz“ bei Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung dient.

1. Aktuelle Rückwirkungsregelung

Der Bachelorgrad soll nach der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs an diejenigen Personen verliehen werden, welche die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1, 2 HG-E erstmalig nach dem 31. März 2019 erfüllen. Jedoch liegen bei der aktuellen Formulierung der Rückwirkungsregelung sowie den damit verbundenen Übergangsregelungen Unklarheiten vor, welche zugunsten der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausgeräumt werden sollten.

Die Rückwirkungsfrist der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs ist vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht angemessen und sollte aus diesem Grund verlängert werden. In dieser Pandemie bestanden für die Studierende tiefgreifende Einschränkungen im Universitätsalltag, beispielsweise durch die Schließung sämtlicher universitärer Bibliotheken. Diese Einschränkungen wurden unter anderem durch eine Verlängerung der Regelstudienzeit und Corona-Freisemester ausgeglichen. Unter den beschriebenen Umständen mussten viele Studierende innerhalb ihrer individuellen Studienverläufe oftmals vom Ideal abweichen.

Ebendiese Besonderheiten der Pandemie lässt der aktuelle Gesetzesentwurf außer Acht. Denn die aufgestellte Vermutung, dass Studierende, welche die Antragsvoraussetzungen vor dem 31. März 2019 erstmalig erfüllt haben, zwischenzeitig einen anderweitigen Bachelorgrad erworben haben bzw. hätten können oder sich anderweitig beruflich orientiert haben, trifft durch die Pandemie bei einem großen Teil der Studierenden nicht zu. So mussten einige ihr Studium durch die erschwerten Bedingungen während der Pandemie gänzlich pausieren oder zumindest entschleunigen. In der Folge haben sich nicht wenige Studierende – durch die Freisemester bestärkt – für eine Verschiebung des Prüfungszeitpunktes entschieden, um vorab die pandemiebedingt verlorene Lernzeit nachzuholen. Schlussendlich sind die einzelnen Gründe für ein vom Regelstudium abweichendes Studienverhalten durch die Corona-Pandemie vielfältig. Sicher ist jedoch, dass diese stärkere Berücksichtigung bedürfen.

Weiter ist die Formulierung des § 66 Abs. 1a HG-E so zu verstehen, dass lediglich eine der beiden Voraussetzungen erstmalig nach dem 31. März 2019 erfüllt sein muss. Dies ist in Anbetracht der individuellen Studienverläufe der Studierenden eine interessengerechte Lösung. Dieses Erfordernis wird in der Gesetzesbegründung¹³ jedoch in der Weise verschärft, als dass eine kumulative Ersterfüllung beider Voraussetzungen nach dem Stichtag erforderlich ist. Dadurch wird der tatsächliche Rückwirkungszeitraum faktisch verkürzt, wodurch die oben genannten Probleme zusätzlich erheblich verschärft werden. Die Gesetzesbegründung sollte daher an den Wortlaut angepasst werden, damit keine Missverständnisse in der Anwendung und Auslegung des Gesetzes entstehen. Denn nach dem Wortlaut des § 66 Abs. 1a HG-E in seiner vorgelegten Fassung ist eindeutig, dass (nur) eine der beiden Voraussetzungen nach dem Stichtag erlangt worden sein muss, um für den integrierten Bachelor antragsberechtigt zu sein.

Des Weiteren muss bei der Rückwirkungsfrist berücksichtigt werden, dass der § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG-E alternativ auf das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen

¹³ Vgl. Gesetzentwurf, S. 17.

des § 7 Abs. 1 JAG oder die schon erfolgte Zulassung abstellt. Zwischen dem Erfüllen der Voraussetzungen und der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (und damit der Beantragung der Zulassung) liegt aber oftmals die Zeit der vollständigen Examensvorbereitung und damit mindestens zwei bis drei Semester. Damit diejenigen, die vor dem 31. März 2019 nur die Voraussetzungen erfüllt haben, sich aber noch nicht zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gemeldet haben, keinen Nachteil gegenüber denjenigen haben, die zeitlich lange nach Erfüllen der Voraussetzungen noch eine Zulassung beantragt haben, muss auch dieser Umstand in einer großzügigeren Rückwirkungsfrist Auswirkung finden.

Zusammenfassend ist der Stichtag weiter in die Vergangenheit zu legen, sodass eine größere Zahl von individuellen Studienverläufen, wie sie insbesondere durch die Corona-Pandemie bedingt wurden, berücksichtigt werden. Es ist in Anbetracht dieser Auswirkungen auf das Studium folgerichtig, die Rückwirkung von aktuell fünf Jahren, welche der Regelstudienzeit des Jurastudiums entspricht,¹⁴ um die Erhöhung der pandemiebedingt verlängerten Regelstudienzeit anzupassen. Da diese in Nordrhein-Westfalen vier Semester umfasst¹⁵ ist der Stichtag somit auf den 31. März 2017 zu legen. Ferner muss an dem im Gesetzeswortlauf festgeschriebenen Ansatz der alternativen Voraussetzungserfüllung festgehalten und keine kumulative Ersterfüllung bei der Voraussetzungen nach dem Stichtag verlangt werden.

2. Alternative Rückwirkungsregelung

Alternativ zu einer Rückwirkungsregelung, welche an den Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1, 2 HG-E anknüpft, könnte eine Rückwirkungsregelung auch auf den Exmatrikulationszeitpunkt abstellen. Bei einer solchen Vorgehensweise könnten, im Gegensatz zum aktuellen Gesetzentwurf, alle immatrikulierten Studierenden von der Einführung des integrierten Bachelors profitieren. Schließlich ist davon auszugehen, dass Personen, die (nach wie vor) im rechtswissenschaftlichen Studiengang immatrikuliert sind, ein grundsätzliches Interesse an der Fortsetzung und somit den Abschluss des Studiums haben. Dieses Interesse ist allein aufgrund der Immatrikulation zu indizieren und lässt sich nicht durch eine vergleichsweise überlange Studiendauer negieren; dies ist insbesondere im Lichte der zwei Jahre umfassenden Einschränkungen durch die Pandemie und die damit einhergehende Regelstudienzeit von insgesamt 14 Semestern zu beachten.

Eine alternative Formulierung des § 66 Abs. 1a HG-E, welche neben den oben aufgeführten weiteren Forderungen diese Herangehensweise einer Rückwirkungsregelung berücksichtigt, könnte wie folgt lauten:

¹⁴ Vgl. § 5d Abs. 2 S. 1 DRiG.

¹⁵ Siehe hierzu die entsprechende Presseinformation des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.01.2022, online abrufbar unter: <https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2022-01-18-pm-verlaengerung-regelstudienzeit.pdf> [zuletzt abgerufen am 06.02.2024].

Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft (...) einen Bachelorgrad, wenn sie

- 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (...) erfüllen und*
- 2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (...) bestanden haben.*

Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung erfolgt auf Antrag. Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Grundsätze für die Berechnung der Bachelornote festzulegen.

Eine Rückwirkungsregelung würde demnach nur diejenigen betreffen, die sich bereits exmatrikuliert haben, da durch die vorgeschlagene Formulierung die aktuell immatrikulierten Studierenden bereits vom Regelfall erfasst wären. Im Sinne der primären Funktion des integrierten Bachelors als Mittel zur Anerkennung von erbrachten Studienleistungen ist diese Rückwirkung unabhängig davon geboten, ob die Betroffenen bereits einen anderweitigen Hochschulabschluss absolviert haben oder in den Arbeitsmarkt eingetreten sind.

Hierzu wird vorgeschlagen, eine eigenständige Rückwirkungsregelung außerhalb des § 66 Abs. 1a HG zu schaffen und diese Norm wie folgt zu formulieren:

§ 66 Abs. 1a HG findet auch auf Personen Anwendung, die bereits aus dem Studiengang der Rechtswissenschaft (...) exmatrikuliert sind. Satz 1 findet keine Anwendung auf Personen, deren Exmatrikulation vor dem 01. April 2017 erfolgt ist oder die den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a S. 1 HG nicht erbringen können.

Schließlich schafft eine solche gesetzlich festgeschriebene Rückwirkungsregelung mehr Klarheit in der Rechtsanwendung als der vorgelegte Gesetzentwurf mit sich bringt. Nach dessen aktueller Fassung müsste für alle denkbaren verschiedenen Fallkonstellationen die (teils widersprüchliche) Gesetzesbegründung herangezogen und ausgelegt werden.

Die hier vorgeschlagene alternative Formulierung des § 66 Abs. 1a HG-E und die separate Rückwirkungsvorschrift berücksichtigen das Interesse des Gesetzgebers, die Rückwirkung zeitlich zu beschränken. Personen, die sich vor dem Sommersemester 2017 exmatrikuliert haben, würden von den Vorschriften demnach nicht mehr erfasst. Darüber hinaus wird die Beweislast nach der Exmatrikulation auf die Seite der Antragstellenden gelegt; dies kommt den Universitäten zugute und vermindert ihren organisatorischen Aufwand. Insoweit gleichen die vorgeschlagenen Regelungen also das Interesse der betroffenen (ehemaligen) Studierenden auf Anerkennung ihrer Leistungen einerseits und das Interesse der Universitäten hinsichtlich eines geringen Organisationsaufwands andererseits aus.

C. Änderungen des Juristenausbildungsgesetz

In Art. 2 des Gesetzentwurfs sind klarstellende Änderungen des JAG vorgesehen, die im Grundsatz zu begrüßen sind. Jedoch sollten sie auch zum Anlass genommen werden, insbesondere § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG kritisch zu hinterfragen.

I. Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG

Im Rahmen der Reform des Juristenausbildungsgesetzes im Jahr 2021 wurden die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung insoweit verschärft, als dass nunmehr das erfolgreiche Ablegen von vier häuslichen Arbeiten sowie fünf Aufsichtsarbeiten im Laufe des Studiums erforderlich ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG).

Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, diese Regelung dergestalt klarzustellen, dass die im Rahmen der Zwischenprüfung bzw. der Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen nicht zugleich als Voraussetzung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG angerechnet werden können. Diese Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Anforderungen an die zu erbringenden Prüfungsleistungen konkretisiert und infolgedessen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft.

Allerdings sollte die neuerliche Befassung mit § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens dazu genutzt werden, die Norm grundsätzlich zu hinterfragen. Bereits jetzt zeigen sich erhebliche negative Auswirkungen, die durch die positiven Aspekte der Norm nicht einmal im Ansatz ausgeglichen werden können.

So lassen sich die vier häuslichen Arbeiten nur schwer in die individuellen Studienpläne der Studierenden integrieren. Schließlich müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG im Regelfall innerhalb von sechs Semestern erfüllt werden, bevor der Eintritt in die Examensvorbereitung erfolgt.¹⁶ In diesem Zeitraum sind einschließlich der häuslichen Arbeit im Schwerpunktstudium nunmehr insgesamt fünf Hausarbeiten anzufertigen; dies erfolgt im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit, in der auch die praktische Studienzeit zu absolvieren ist. Dadurch findet eine Überfrachtung der vorlesungsfreien Zeit statt, die anderweitig nicht kompensiert wird. Als Konsequenz planen nicht wenige Studierende mittlerweile schon von Beginn an eine längere Studiendauer ein, selbst wenn dadurch die Wahrnehmung des Freiversuchs gefährdet ist.

Der Mehraufwand besteht allerdings auch aufseiten der Universitäten. Diese müssen ihr Angebot an Prüfungen entsprechend erweitern, wodurch ein höherer Personalaufwand verbunden mit zunehmenden Kosten entsteht. Darüber hinaus werden auch die Justizprüfungsämter mit einem höheren Prüfungsaufwand hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG belastet.

Die genannten Nachteile könnten jedoch in Kauf genommen werden, wenn auf der anderen Seite besonders gewichtige Vorteile bestünden. Diese sind jedoch nicht erkennbar. Die mit der Norm verfolgten Zwecke¹⁷ – insbesondere die „vertieft[e], strukturiert[e] und gründlich[e]“ Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten und

¹⁶ Grundstudium einschließlich Zwischenprüfung: vier Semester; Schwerpunktstudium: zwei Semester.

¹⁷ Siehe hierzu LT-Drucksache 17/13357, S. 76.

Rechtsfragen – werden bereits auf vielfältige andere Art und Weise erfüllt. Dies galt mithin auch bereits vor Einführung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG, was zeigt, dass die Universitäten auch ohne eine mittelbare Verpflichtung ihrer Verantwortung hinsichtlich einer umfassenden, durch Methodik und Wissenschaft geprägten juristischen Ausbildung verlässlich nachkommen.

Hinsichtlich der häuslichen Arbeiten überwiegen also die Nachteile des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG. Bezüglich der Aufsichtsarbeiten ist die Norm gar bedeutungslos, da die Studierenden ohnehin über die Zwischenprüfungs- und Schwerpunktklausuren hinaus im Laufe des Studiums (mehr als) fünf weitere Aufsichtsarbeiten ablegen müssen.

Aus den genannten Gründen sollte § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens gestrichen werden. Alternativ könnte die Anzahl der erforderlichen häuslichen Arbeiten von vier auf nunmehr drei reduziert werden. Durch diesen Kompromiss könnten die Interessen des Gesetzgebers mit den Bedürfnissen der Studierenden zumindest grundlegend ausgeglichen werden.

In jedem Fall aber besteht dringender Handlungsbedarf, die Norm im Sinne aller Beteiligten schon vor der Evaluation des JAG-Änderungsgesetzes anzupassen. Das Beibehalten des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG in seiner aktuellen Fassung ist mit einer qualitativ hochwertigen und auf die staatliche Pflichtfachprüfung als „Klausurexamen“ ausgerichteten juristischen Ausbildung jedoch unvereinbar, da die Vorschrift schon im Ansatz ihren Zweck nicht zu erfüllen vermag.

II. Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens

Des Weiteren soll durch eine Ergänzung des § 26 JAG klargestellt werden, dass ein Prüfling durch entsprechende Erklärung auf die Wahrnehmung eines ihm gestatteten Wiederholungsversuchs verzichten kann, welcher dann als nicht bestanden gilt. Bisher besteht eine solche Vorschrift nur für die zweite Staatsprüfung (§ 56 Abs. 2 JAG), die derzeit allerdings auch für die staatliche Pflichtfachprüfung herangezogen wird.

Insbesondere im Lichte der Gebührenpflicht für einen freischussunabhängigen Wiederholungsversuch ist die geplante Einführung des § 26 Abs. 3 JAG-E zu begrüßen. So erhalten die Betroffenen die notwendige Rechtssicherheit, die sie bisher durch die analoge Anwendung des § 56 Abs. 2 JAG zwar praktisch schon haben, die sich als solche allerdings bisher nicht aus dem Wortlaut der Norm ergibt.

D. Zusammenfassung

Die Einführung eines integrierten Bachelors wird die Qualität und Attraktivität der juristischen Ausbildung steigern und dient darüber hinaus als wichtige Sekundärqualifikation für einen sich wandelnden Arbeitsmarkt. Um die mit der geplanten Einführung verbundenen Ziele vollumfänglich erreichen zu können, ist jedoch eine Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfs unabdingbar. So ist das Erfordernis der Exmatrikulation vor der Beantragung des integrierten Bachelors zu streichen, sodass der Bachelor seine Wirkung als Meilenstein im juristischen Studium erfüllen kann. Um eine kongruente Verleihungspraxis des Bachelors zu garantieren, sollte durch verbindliche

Vorprüfungen durch die Justizprüfungsämter gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG einheitlich ausgelegt werden.

Darüber hinaus muss die Anerkennung des Bachelors sichergestellt sein. Hierfür ist es entscheidend, dass der integrierte Bachelor sowohl bei der Bewerbung für Masterstudiengänge als auch für den Einstieg in den öffentlichen Dienst anerkannt wird. Für die Reputation und die Vergleichbarkeit mit anderen Bachelorabschlüssen ist zudem eine gerechte Umrechnung der juristischen Notenpunkte in die Bachelornote maßgeblich. Um dieser Rolle der Notenumrechnung gerecht zu werden, sollte diese durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags festgelegt werden. Ergänzend hierzu müssen die Universitäten die Akzeptanz des integrierten Bachelors durch die Anwendung der universitären Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleisten.

Durch die rückwirkende Verleihung des Bachelorgrades erfahren Studierende sowie Exmatrikulierte die gebotene Anerkennung ihrer früheren Studienleistungen. Die im Gesetzentwurf genannte Rückwirkungsfrist ist jedoch um zwei Jahre zu verlängern, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie gerecht zu werden. Zudem müssen die Rückwirkungs- und Übergangsregelungen zugunsten der Transparenz und Rechtssicherheit klarer und verständlicher formuliert sein.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes schaffen Rechtsklarheit für alle am Prüfungsverfahren Beteiligten und sind daher zu begrüßen. Allerdings sollte § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG als Voraussetzung für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens kritisch erörtert und im Ergebnis gestrichen werden.

Insgesamt stellt der vorgelegte Gesetzentwurf einen guten Ansatz dar, um die juristische Ausbildung durch die Einführung des integrierten Bachelors zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Eine Überarbeitung unter Beachtung der hier unterbreiteten Änderungsvorschläge kann aus studentischer Perspektive dazu beitragen, die mit dem Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele auch tatsächlich vollumfänglich zu erreichen.

Autor:innen

Bianca Bauch (Referentin in der Arbeitsgruppe Integrierter Bachelor sowie ehemaliges Mitglied des Vorstands der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Bonn

Frederik Janhsen (Vorsitzender und Vorstand für inhaltliche und politische Koordination der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Münster

Christopher Joch (Referent in der Arbeitsgruppe Integrierter Bachelor sowie ehemaliges Mitglied des Vorstands der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Bielefeld

Mitarbeit:

Florentia Karas (Mitglied der Arbeitsgruppe Integrierter Bachelor), Köln

Janet Küppers (Vorständin für Veranstaltungsmanagement der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Köln

Assessor *Simon Pohlmann*, M. Iur. (ehemaliger Geschäftsführer der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Münster

Impressum

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.
c/o Fachschaft Jura
Heinrich-Heine Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 11881 eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er wird gesetzlich durch die Mitglieder des Vorstands Frederik Janhsen, Chantal Pourrier, Claire Deimel und Janet Küppers vertreten.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE361630078

E-Mail: nrw@landesfachschaft.de
Internet: www.landesfachschaft.de
Instagram/X: @lfsnrw